



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Schmid, Andreas Jurca, Christoph Maier AfD**
vom 23.10.2024

Polizeieinsatz gegen Martin Sellner in Neu-Ulm – Teil III

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde dem vor Ort befindlichen Videojournalisten von Weichreite TV zeitweise – auch unter Einsatz von Zwangsmitteln – unmittelbar nach Aufforderung des Sprechers der Gegendemonstration auf der Bahnhofstraße an die Polizei, so zu verfahren, untersagt, die öffentliche und unter freiem Himmel stattfindende Gegenversammlung zu filmen (ab Minute 01.20.00 hier dokumentiert: www.youtube.com)? 2
 2. Ist es üblich, dass die Polizei ihre Anweisungen von Demonstranten aus dem linken Spektrum entgegennimmt? 2
 3. Inwiefern sieht die Staatsregierung in der Nachbetrachtung durch die Maßnahme gegen den genannten Videojournalisten die Pressefreiheit verletzt? 2
 4. Hält die Staatsregierung das persönliche Verhalten des Einsatzleiters insgesamt für professionell und rechtlich einwandfrei? 2
 5. Gab es zu dem persönlichen Verhalten des Einsatzleiters eine Nachbesprechung? 2
 - 6.1 Beteiligte nach Kenntnis der Staatsregierung linksextremistische Personen respektive Gruppierungen an den Gegendemonstrationen? 2
 - 6.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der auch in Neu-Ulm agierenden Gruppierung Antifaschistisches Koordinationskollektiv Ulm (AKKU), insbesondere im Zusammenhang mit der angeblich mittlerweile aufgelösten und vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppierung im Raum Ulm/Neu-Ulm Kollektiv.26? 3
 - 6.3 Inwiefern konnten Verstöße gegen die Rechtsordnung betreffend die zuvor genannten Gegendemonstrationen festgestellt werden? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 26.11.2024

- 1. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde dem vor Ort befindlichen Videojournalisten von Weichreite TV zeitweise – auch unter Einsatz von Zwangsmitteln – unmittelbar nach Aufforderung des Sprechers der Gegendemonstration auf der Bahnhofstraße an die Polizei, so zu verfahren, untersagt, die öffentliche und unter freiem Himmel stattfindende Gegenversammlung zu filmen (ab Minute 01.20.00 hier dokumentiert: www.youtube.com)?**

Die Anordnung erfolgte auf Grundlage von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Polizeiaufgabengesetz.

- 2. Ist es üblich, dass die Polizei ihre Anweisungen von Demonstranten aus dem linken Spektrum entgegennimmt?**

Die Polizei nimmt keine Anweisungen von Demonstranten entgegen, sondern trifft Maßnahmen nach eigener Lagebeurteilung. Sie nimmt jedoch Mitteilungen über Gefahrensachverhalte von Bürgerinnen und Bürgern entgegen und berücksichtigt berechnete Anliegen im Rahmen der Lagebewertung.

- 3. Inwiefern sieht die Staatsregierung in der Nachbetrachtung durch die Maßnahme gegen den genannten Videojournalisten die Pressefreiheit verletzt?**
- 4. Hält die Staatsregierung das persönliche Verhalten des Einsatzleiters insgesamt für professionell und rechtlich einwandfrei?**
- 5. Gab es zu dem persönlichen Verhalten des Einsatzleiters eine Nachbesprechung?**

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seitens der Staatsregierung besteht keine Veranlassung, die hier gegenständlichen Maßnahmen des polizeilichen Einsatzleiters in Zweifel zu ziehen.

- 6.1 Beteiligten sich nach Kenntnis der Staatsregierung linksextremistische Personen respektive Gruppierungen an den Gegendemonstrationen?**

Nach Kenntnis des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) wurde in der bayerischen linksextremistischen Szene vereinzelt für die Proteste gegen den Auftritt Martin Sellners mobilisiert. Erkenntnisse zu überregionalen Anreisen zu den Protesten liegen dem BayLfV nicht vor.

6.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der auch in Neu-Ulm agierenden Gruppierung Antifaschistisches Koordinationskollektiv Ulm (AKKU), insbesondere im Zusammenhang mit der angeblich mittlerweile aufgelösten und vom Verfassungsschutz beobachteten Gruppierung im Raum Ulm/Neu-Ulm Kollektiv.26?

Die Staatsregierung kann nur zu solchen Sachverhalten Stellung nehmen, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen. Aufgrund des Territorialprinzips und der föderalen Organisation der Behörden für Verfassungsschutz sind für Gruppierungen aus anderen Bundesländern, auch dann, wenn deren Aktivitäten nach Bayern ausstrahlen, die jeweiligen Landesbehörden für Verfassungsschutz zuständig. Dies gilt auch für einen regional so eng verwobenen Bereich wie Ulm/Neu-Ulm. Die beiden Gruppierungen „Antifaschistisches Koordinationskollektiv Ulm“ (AKKU) und das aufgelöste Kollektiv.26 sind regional in Baden-Württemberg zu verorten. Seitens der Staatsregierung kann daher keine Aussage zu den beiden Gruppierungen, ihrer eventuellen Beobachtung durch den Verfassungsschutz oder deren Verflechtung getroffen werden.

6.3 Inwiefern konnten Verstöße gegen die Rechtsordnung betreffend die zuvor genannten Gegendemonstrationen festgestellt werden?

Verstöße gegen die Rechtsordnung konnten aufseiten der Gegendemonstranten nicht festgestellt werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.